

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1894.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. Mai 1894.

12.

Gesetz vom 6. Mai 1894,

betreffend die Gleichstellung der Spitäler für epidemische Krankheiten (Lazarethe, Baracken u. s. w.) mit den öffentlichen Spitalern.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§ 1.

Die von Gemeinden für epidemische Krankheiten errichteten Spitäler (Lazarethe, Baracken u. s. w.) genießen rücksichtlich der an solchartigen Krankheiten erkrankten, in denselben verpflegten Personen und für die Dauer der Epidemie das Öffentlichkeitsrecht im Sinne des Gesetzes vom 1. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 58), beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 4. December 1856 Nr. 26641.

§ 2.

Die politische Landesbehörde bestimmt für jedes einzelne der genannten Spitäler (Lazarethe, Baracken u. s. w.) den Tag, an welchem das Oeffentlichkeitsrecht zu beginnen, und jenen, an welchem es zu enden hat.

§ 3.

Die im § 1 und 2 erwähnten Spitäler werden von der betreffenden Gemeinde verwaltet und vom Gemeindefeuerwehrarzt, bei Abgang eines solchen von einem seitens der politischen Bezirksbehörde bestimmten Arzte geleitet.

§ 4.

Nach Aufhören der Epidemie stellt die politische Landesbehörde einverständlich mit dem Landesauschusse für jedes einzelne Spital (Lazareth u. s. w.) die tägliche Verpflegstaxe fest.

Bei Berechnung der Verpflegstaxen werden die Verpflegs-, Heilungs- und Beerdigungskosten sowie eine entsprechende Verzinsung des für die Errichtung und für die Verwaltung des Spitales von der betreffenden Gemeinde aufgewendeten Capitals miteingerechnet werden.

§ 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, den 6. Mai 1894.

Franz Joseph m. p.

Bacquehem m. p.